

# EUROPÄISCHES PARLAMENT

1999



2004

---

*Sitzungsdokument*

18. April 2002

ENDGÜLTIG  
**A5-0121/2002**

**\*\*\*III**

## **BERICHT**

über den vom Vermittlungsausschuss gebilligten gemeinsamen Entwurf einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm  
(PE-CONS 3611/2002 – C5-0098/2002 – 2000/0194(COD))

Delegation des Europäischen Parlaments im Vermittlungsausschuss

Berichterstatter: Alexander de Roo

### ***Erklärung der benutzten Zeichen***

- \* Verfahren der Konsultation  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
- \*\*I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
- \*\*II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des  
Gemeinsamen Standpunkts  
Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung  
des Gemeinsamen Standpunkts*
- \*\*\* Verfahren der Zustimmung  
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in  
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des  
EU-Vertrags genannt sind*
- \*\*\*I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
- \*\*\*II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des  
Gemeinsamen Standpunkts  
Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung  
des Gemeinsamen Standpunkts*
- \*\*\*III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des  
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

## INHALT

	<b>Seite</b>
GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE.....	4
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHESSUNG.....	5
BEGRÜNDUNG.....	6

## GESCHÄFTSORDNUNGSSEITE

Das Europäische Parlament hatte in seiner Sitzung vom 14. Dezember 2000 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (KOM(2000) 468 – 2000/0194 (COD)) angenommen.

In der Sitzung vom 13. Juni 2001 gab die Präsidentin des Europäischen Parlaments bekannt, dass sie den Gemeinsamen Standpunkt erhalten und an den Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik überwiesen hat (6660/2001 – C5-0245/2001).

In seiner Sitzung vom 3. Oktober 2001 nahm das Parlament Abänderungen zum Gemeinsamen Standpunkt an.

Mit Schreiben vom 16. Januar 2002 teilte der Rat mit, dass er nicht in der Lage sei, alle Abänderungen des Parlaments zu übernehmen.

Der Präsident des Rates berief im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Parlaments eine Sitzung des Vermittlungsausschusses für den 26. Februar 2002 ein.

In dieser Sitzung prüfte der Vermittlungsausschuss den Gemeinsamen Standpunkt auf der Grundlage der vom Parlament vorgeschlagenen Abänderungen.

In dieser Sitzung einigte er sich auf einen gemeinsamen Entwurf.

In ihrer Sitzung vom 6. Februar 2002 billigte die Delegation des Parlaments das Ergebnis des Vermittlungsverfahrens einstimmig.

An der Abstimmung beteiligten sich: James L.C. Provan, Vizepräsident und Vorsitzender der Delegation; Caroline F. Jackson, Vorsitzende des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik; Alexander de Roo, Berichterstatter; Hans Blokland, Anne Ferreira, Marialiese Flemming (in Vertretung von Ingo Friedrich), Karl-Heinz Florenz (in Vertretung von Jorge Moreira da Silva), Françoise Grossetête, Jules Maaten, Ria G.H.C. Oomen-Ruijten und Karin Scheele.

Gemäß Ziffer III Punkt 8 der Gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des neuen Mitentscheidungsverfahrens<sup>1</sup> haben die beiden Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses am 8. April 2002 die Billigung des gemeinsamen Entwurfs festgestellt und ihn in allen Amtssprachen dem Parlament und dem Rat übermittelt.

Der Bericht wurde am 18. April 2002 eingereicht.

---

<sup>1</sup> ABl. C 148 vom 28.5.1999, S. 1.

## ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG

### **Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem vom Vermittlungsausschuss gebilligten gemeinsamen Entwurf einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (PE-CONS 3611/2002 – C5-0098/2002 – 2000/0194(COD))**

#### **(Verfahren der Mitentscheidung: dritte Lesung)**

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des vom Vermittlungsausschuss gebilligten gemeinsamen Entwurfs (PE-CONS 3611/2002 – C5-0098/2002),
  - unter Hinweis auf seinen Standpunkt aus erster Lesung<sup>1</sup> zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2000) 468)<sup>2</sup>,
  - unter Hinweis auf seinen Standpunkt aus zweiter Lesung<sup>3</sup> zu dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates<sup>4</sup>,
  - in Kenntnis der Stellungnahme der Kommission zu den Abänderungen des Parlaments am Gemeinsamen Standpunkt (KOM(2001) 621 - C5-0515/2001)<sup>5</sup>,
  - gestützt auf Artikel 251 Absatz 5 des EG-Vertrags,
  - gestützt auf Artikel 83 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts seiner Delegation im Vermittlungsausschuss (A5-0121/2002),
1. nimmt den gemeinsamen Entwurf an;
  2. beauftragt seinen Präsidenten, den Rechtsakt mit dem Präsidenten des Rates gemäß Artikel 254 Absatz 1 des EG-Vertrags zu unterzeichnen;
  3. beauftragt seinen Generalsekretär, den Rechtsakt im Rahmen seiner Zuständigkeiten zu unterzeichnen und im Einvernehmen mit dem Generalsekretär des Rates seine Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zu veranlassen;
  4. beauftragt seinen Präsidenten, diese legislative Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

<sup>1</sup> ABl. C 232 vom 17.8.2001, S. 305.

<sup>2</sup> ABl. C 337E vom 28.11.2000, S. 251.

<sup>3</sup> Angenommene Texte vom 3.10.2001, Punkt 4.

<sup>4</sup> ABl. C 297 vom 23.10.2001, S. 49.

<sup>5</sup> ABl. C noch nicht veröffentlicht.

# BEGRÜNDUNG

## Hintergrund

1. Am 26. Juli 2000 legte die Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vor. Der Richtlinienvorschlag wurde im Anschluss an das Grünbuch aus dem Jahr 1996 über die künftige Lärmschutzpolitik vorgelegt, das Hauptziel der Richtlinie ist es, eine gemeinsame Grundlage für die Bekämpfung der schädlichen Auswirkungen einer Exposition gegenüber Umgebungslärm in der gesamten EU zu schaffen. Folgende Maßnahmen werden hierzu schrittweise durchgeführt:
  - Festlegung einheitlicher Lärmindikatoren zur Messung der langfristigen Exposition von Menschen gegenüber Umgebungslärm im Verlauf des Tages (Lden) und zur Messung von Schlafstörungen verursachendem Lärm (Lnight),
  - Verpflichtung der Mitgliedstaaten, strategische Lärmkarten aufzustellen, die als Grundlage für Aktionspläne zur Vermeidung und Verminderung der Lärmbelästigung dienen,
  - Durchführung nationaler Aktionspläne zur Vermeidung oder gegebenenfalls Verminderung von Lärm in Ballungsräumen, an Hauptverkehrsstraßen und in der Umgebung von Großflughäfen,
  - Information und Konsultation der Öffentlichkeit, insbesondere im Zusammenhang mit den nationalen Aktionsplänen.
2. Am 14. Dezember 2000 nahm das Parlament in erster Lesung 36 Abänderungen an. Am 7. Juni 2001 legte der Rat seinen Gemeinsamen Standpunkt fest. Am 3. Oktober 2001 nahm das Parlament in zweiter Lesung 10 Abänderungen zum gemeinsamen Standpunkt des Rates an, die sich insbesondere darauf bezogen, den Vorschlag in eine Rahmenrichtlinie über Lärm umzuwandeln, an die sich entsprechende Tochterrichtlinien anschließen sollen, die sich auf die Emissionen von Nutzfahrzeugen, Motorrädern, Schienenfahrzeugen und Schienen sowie Flugzeugen beziehen.

## Vermittlung

3. Die konstituierende Sitzung der Delegation des Parlaments im Vermittlungsausschuss fand am 24. Oktober 2001 statt. Die Delegation beauftragte ihren Vorsitzenden, Herrn Provan, die Vorsitzende des federführenden Ausschusses, Frau Jackson, und den Berichterstatter, Herrn de Roo, informelle Verhandlungen mit dem Rat aufzunehmen.
4. Ein erstes informelles Treffen zwischen dem Berichterstatter und dem belgischen Ratsvorsitz fand am 8. November 2001 statt. Dabei wurden eine Reihe von Fortschritten bei den weniger umstrittenen Abänderungen erzielt. Trotz der ursprünglichen Absicht des Rates, die Verhandlungen unter dem belgischen Ratsvorsitz fortzuführen und möglicherweise abzuschließen, beschloss der Rat später im November, das Dossier dem spanischen Ratsvorsitz zu übertragen.
5. Am 10. Januar 2002 fand eine erste Trilog-Sitzung mit dem spanischen Ratsvorsitz und der Kommission statt. In dieser Sitzung war es nicht möglich, nennenswerte Fortschritte zu erreichen, da der Rat nur eine der fünfzehn vom Parlament in zweiter Lesung angenommenen Abänderungen akzeptierte.

6. Ein weiteres Trilog-Treffen fand am 22. Januar 2002 statt, bei dem ein Kompromisspaket unter Berücksichtigung aller ungelösten Fragen erarbeitet wurde. Die Delegation des Parlaments prüfte dieses Paket in ihrer Sitzung vom 6. Februar 2002. Dabei wurde beschlossen, zwei Änderungen vorzunehmen. Die Delegation bestand insbesondere auf einer schärferen Formulierung für die künftige Vorlage von Legislativvorschlägen zur Minderung von Lärm aus den wichtigsten Lärmquellen.
7. Mit Schreiben vom 20. Februar 2002 unterrichtete der spanische Ratsvorsitz den Vorsitzenden der Delegation, dass der Rat sich in der Lage sah, das Kompromisspaket einschließlich der von der Delegation des Parlaments verlangten Änderungen zu akzeptieren.
8. Die erzielte Einigung bezieht sich auf folgende wesentlichen Elemente:

- Lärm-Rahmenrichtlinie

Sowohl Kommission als auch Rat wollten ursprünglich die Richtlinie auf die Harmonisierung der Messverfahren und die Kartierung von Umgebungslärm beschränken, ohne jegliche Verpflichtung zur Festlegung künftiger gemeinschaftlicher Maßnahmen zur Lärminderung. Das Europäische Parlament bestand in seiner ersten und zweiten Lesung jedoch darauf, dass die Kommission Vorschläge für die Festlegung von EU-Lärmstandards für Emissionsquellen vorlegen muss, wie es im Fünften Umweltaktionsprogramm vorgesehen ist. Die angenommene Abänderung zielt darauf ab, den vorgelegten Vorschlag in eine Lärm-Rahmenrichtlinie umzugestalten, an die sich Tochterrichtlinien zur Festlegung von EU-Lärmstandards für die Emissionen aus den wichtigsten Lärmquellen anschließen.

Die im Vermittlungsverfahren erzielte Einigung sieht für die neue Richtlinie eine Verpflichtung vor, Anschlussvorschriften zu erlassen, um eine Lärminderung bei den wichtigsten Lärmquellen zu erreichen, insbesondere Lärm des Schienen-, Straßen- und Luftverkehrs, aus Industrieanlagen und ortsbeweglichen Maschinen. Zu diesem Zweck soll die Kommission einen Bericht mit einer Überprüfung der bestehenden Gemeinschaftsmaßnahmen vorlegen, die sich auf Quellen von Umgebungslärm beziehen. Auf der Grundlage dieses Berichts legt die Kommission innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten der Richtlinie geeignete Vorschläge für Rechtsvorschriften vor.

Dieses letzte Element fand nicht die Zustimmung der Kommission. Nach Ansicht der Kommission stellt die Formulierung eine Beeinträchtigung ihres Initiativrechts dar, die Kommission beschloss daher, einseitig eine Erklärung in der C-Reihe des Amtsblattes zu veröffentlichen.

- Zeitplan für die Durchführung der Richtlinie

Der ursprüngliche Vorschlag der Kommission sah bestimmte Termine vor, bis zu denen die Vorschriften der Richtlinie durchgeführt werden sollten. Dieser ausführliche Zeitplan wurde vom Rat vollständig geändert, was dazu geführt hätte, dass die Durchführung verschiedener wichtiger Vorschriften sich zwischen 12 und 24 Monaten verzögert hätte. Das Europäische Parlament lehnte diese Verzögerungsstrategie ab, es gelang dem Parlament, verschiedene der wichtigen Termine durchzusetzen. Die erzielte Einigung sieht beispiels-

weise vor, dass die Mitgliedstaaten die Kommission über die Vorbereitung der zweiten Stufe der Lärmkartierung (mit allen Ballungsräumen, allen Hauptverkehrsstraßen und Haupteisenbahnstrecken in den Mitgliedstaaten) bis Ende 2008 unterrichten, zwei Jahre früher als im Gemeinsamen Standpunkt des Rates vorgesehen.

- Besserer Schutz ruhiger Gebiete

Anhang VI der neuen Richtlinie enthält die technischen Spezifikationen für die Lärmkartierung, einschließlich einer Angabe der Dezibel-Bereiche, die bei der Messung des Lärmniveaus anzuwenden sind, denen Menschen in Ballungsräumen, an Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Flughäfen ausgesetzt sind. In seiner zweiten Lesung bestand das Europäische Parlament auf der Einführung zusätzlicher niedrigerer Werte, um die Gebiete auszuweiten, in denen die gegenwärtigen Lärmemissionen gemessen werden müssen. Das Ziel dabei war, auch ruhige Gebiete einzubeziehen, damit sie vor künftigen Lärmemissionen geschützt werden können.

Im Vermittlungsverfahren erreichten die beiden Seiten einen Kompromiss, der eine Verschärfung des bei der Lärmmessung anzuwendenden Dezibelbereichs vorsieht. Dieser Kompromiss wird einen besseren Schutz ruhiger Gebiete erlauben.

9. Die Verhandlungen wurden formal als „A-Punkt“ (ohne Aussprache) in der Sitzung des Vermittlungsausschusses „Beschäftigungsfördernde Maßnahmen“ vom 26. Februar 2002 abgeschlossen.

### **Schlussfolgerungen**

10. Die Delegation des Parlaments betrachtet die erreichte Einigung als befriedigend, da sie weit über das hinausgeht, was vor der zweiten Lesung möglich schien. Insbesondere die Umwandlung in eine Lärm-Rahmenrichtlinie mit einem eindeutigen Zeitplan für die Vorlage von Vorschlägen für die erforderlichen Tochterrichtlinien über die wichtigsten Lärmquellen stellt im Vergleich zum gemeinsamen Standpunkt eine erhebliche Verbesserung dar. Die Delegation möchte dem spanischen Ratsvorsitz und der Kommission für ihre konstruktive Zusammenarbeit danken. Die Delegation empfiehlt dem Parlament, den gemeinsamen Entwurf anzunehmen.